

lich die Dauer der Gerichtsverfahren, nur eine untergeordnete, wenn nicht überhaupt keine Rolle spielt. Vielmehr dürfte ein anderer Gesichtspunkt maßgebend sein, der für die Legitimation durch Verfahren wesentlich und bisher noch nicht angesprochen worden ist: die Transparenz. Denn der gesetzlich garantierten Öffentlichkeit der Verfahren kommt eine wesentliche Bedeutung für die allgemeine Anerkennung der Verbindlichkeit von gerichtlichen Entscheidungen zu. Auch der am Verfahren Unbeteiligte muß zu der Überzeugung gelangen können, daß alles mit rechten Dingen zugeht, daß ernsthaft und korrekt Wahrheit und Recht ermittelt werden und daß gegebenenfalls auch ihm durch die Gerichte zu seinem Recht verholfen würde. Ist diese Auffassung einmal verbreitet, so kann derjenige, der eine verbindliche Entscheidung nicht anerkennen will, nicht mit der Unterstützung anderer rechnen.

Um in der Öffentlichkeit diese Einstellung zu begründen und auch zu erhalten, ist jedoch erforderlich, daß der Allgemeinheit Zugang zu den Verfahren eröffnet wird. Ihr Ablauf muß auch für Unbeteiligte miterlebbar sein. Dabei kommt es allerdings nicht so sehr auf die tatsächliche Anwesenheit des Einzelnen in dem konkreten Verfahren an, entscheidend ist vielmehr, daß jedem die Möglichkeit der Präsenz offensteht. Insofern ist auch Abwesenheit ein sinnvolles Verhältnis zur Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren. Auch denjenigen, die nie daran denken, einer Gerichtsverhandlung beizuwohnen, werden gerichtliche Verfahren durch die Massenmedien vermittelt, so daß auch hierdurch eine Teilhabe ohne die Notwendigkeit physischer Anwesenheit begründet wird. Die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens trägt daher wesentlich dazu bei, Vertrauen in die Institution der staatlichen Gerichtsbarkeit zu begründen und zu erhalten und das Entstehen von Mißtrauen zu verhindern.

Die als notwendig erkannte Transparenz des Verfahrens ist jedoch ambivalent, denn sie führt dazu, daß eine Vielzahl gesellschaftspolitisch bedeutsamer Konflikte von der staatlichen Gerichtsbarkeit ferngehalten und mithin für die Öffentlichkeit nicht offenkundig wird. Durch Zulassung von Schiedsgerichten hat der Gesetzgeber es ermöglicht, Konflikte von der Zivilgerichtsbarkeit fernzuhalten, und er hat damit von vornherein die ihr durchaus zukommende Funktion beschnitten, an der Offenlegung und Durchschaubarkeit gesell-

schaftlicher Vorgänge mitzuwirken. Es ist hier nicht der Ort, die Motivation für diese gesetzgeberische Entscheidung zu erforschen, jedoch mag die Frage gestattet sein, ob diese Entscheidung auch bei den heutigen Gegebenheiten noch zu rechtfertigen ist. In jedem Falle muß jedoch durch Verbesserung der Gerichtsorganisation, der Richterausbildung, des Verfahrensrechtes und ähnliches versucht werden, das Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Rechtspflege zu stärken, damit sie der Funktion voll gerecht werden kann, die ihr von dem → Grundgesetz eingeräumt worden und die für ein demokratisches Staatswesen unabdingbar ist.

Torsten Schiller

Literatur:

A. Blomeyer, *Zivilprozeßrecht* (Erkenntnisverfahren). Berlin-Göttingen-Heidelberg 1963 – N. Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*. Neuwied 1969 – Rosenberg und Schwab, *Zivilprozeßrecht*. Berlin-München ¹⁰1969 – R. Wassermann, *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens*, in: Naucke und Trappe (Hrsg.), *Rechtssoziologie und Rechtspraxis*. Neuwied 1970

Zivilrecht

Der notwendige Doppelstatus des Menschen als Einzelperson und als Gesellschaftsteil ist als abstrakte Einsicht ebenso alt wie banal. Die Vorstellung eindeutig trennbarer Bezugssysteme spiegelt sich in Koordinatenachsen: Über-Unterordnungsbeziehungen von Rechtsallgemeinheit und Einzelrechtspersonen = → »öffentliches Recht«; Gleichordnung der Einzelrechtspersonen = »privates Recht«. Starke Verwerfungen der Vertikal- und Horizontallinien zertrümmern System wie Terminologie. Die Feudalgesellschaft als Hierarchieverband weist so wenig wie eine Industriegesellschaft als demokratischer → Rechts- und → Sozialstaat Bedingungen auf, die Spaltungspräzision ermöglichen. Höhepunkt einer idealtypisch verwirklichtbaren Trennung war das Modell des obrigkeitlich-bürgerlichen Rechtsstaats im 19. Jahrhundert. Komplexe Rechts Traditionen sicherten ihm den Anschluß an römische Rechtssprache. Die Römer hatten bis in ihre »klassische Zeit« (Höhepunkt im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr.) Rechtsinstitute gegliedert nach Personen, Sachen und Klagearten, bis dann einer der berühmtesten Juristen, Ulpian, die dauerhafte Einteilung schuf in »öf-

fentliches Recht« (*publicum ius est quod ad statum rei publicae Romanae spectat*; betroffen sind vor allem öffentliche Kulthandlungen und Beamtenaktivitäten) und »privates Recht« (*privatum ius quod ad singulorum utilitatem pertinet*; zum Privatrecht gehörten: das *ius naturale* als vorpositive Regelungen, das *ius gentium* als Regelung der Beziehungen römischer Bürger zu nichtrömischen Bürgern im »Römischen Reich«, das *ius civile* als Regelung der Rechtsverhältnisse römischer Bürger untereinander). »Zivilrecht« als positiv-politisches »Bürgerrecht« weist also ursprünglich auf den Abstand vom vorpositiv-unpolitischen Natur-(Menschen-)Recht hin wie auf den Abstand vom Recht der politischen Gemeinschaft. Als zeitlose Kategorie mag Zivilrecht, Privatrecht, →Bürgerliches Recht identisch sein. Verständnis gewinnt nur, wer die von ihnen erfassbaren Probleme begreift. Die auch heute noch geläufige Unterteilung zum Beispiel in allgemeines Privatrecht (= Zivilrecht = Bürgerliches Recht) und besonderes Privatrecht (z. B. →Handels-, →Gesellschafts-, →Urheber-, Wettbewerbsrecht) befriedigt nicht einmal mehr vordergründige Systematisierungsbedürfnisse. »Bürgerliches Recht« als definierter Sprachgebrauch findet sich erstmals in § 1 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) von 1811: »Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.« Programmatisch bildet sich in den beherrschenden Kodifikationswerken um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert die Ablösung der Jahrhunderte hindurch traditionellen »Landrechte« (berühmtester Typus: Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794) – als Gesamtterritorialrecht im Unterschied besonders zu örtlichen Sonderrechten (Typus: »Stadtrechte«) – durch moderne umfassende Zivilgesetzbücher aus (berühmteste Typen: französischer *code civil* [cc] von 1804 für die Anfangsphase und deutsches Bürgerliches Gesetzbuch [BGB] von 1900 für die Schlußphase). »Modern« meint: Die führenden konti-

nentaleuropäischen nationalen Flächenstaaten schaffen je für sich die rechtlichen Grundlagen für die obrigkeitstaatlich gebundene liberalbürgerliche Wirtschafts- und Kulturgesellschaft in den Grenzen ihrer zentralen Bedürfnisbefriedigung (abstrakt-konfliktsneutrale Regulative für die Gewährleistung von Gestaltungs-, Eigentums-, Erb- und Vermögensfreiheiten). Nationale Einigung, ökonomische Berechenbarkeitschancen, politische Sanktion durch Staats- und Justizbürokratien bilden den Rahmen, in dem sich die Gesellschaftsverhältnisse des 19. Jahrhunderts entfalten können. »Zivilrecht« im Sinne der kontinentaleuropäischen, nichtsozialistischen Länder (→Sozialistischer Rechtskreis; für sozialistische Länder ist das Kategorienschema ohnehin unangemessen: »Bürgerliches Recht« und »privates Recht« gelten als überwunden, »Zivilrecht« bezeichnet in der Regel ganz spezifische Vermögensverhältnisse von sog. Ware-Geld-Form) ist als Problem nur im Zusammenhang von Aufstieg und Verfall ihrer großen Kodifikationsbewegungen zu würdigen. »Die Transformation des bürgerlichen Obrigkeitstaates in eine auf Offenheit verfaßte Industriegesellschaft hat die Epoche der großen Gesetzbücher beendet« (F. Kübler). »Privatrecht« im oben gekennzeichneten Sinne ist als die Rechtsordnung strukturierendes Teilsystem aus Gründen, die in den politisch-gesellschaftlichen Veränderungsprozessen der letzten einhundert Jahre liegen, ebenfalls nicht mehr mit Anspruch auf Orientierungsfähigkeit und Informationsgehalt bestimmbar. Kritischer Aufschluß läßt sich insoweit ausschließlich über die Arbeit an Verfassungs-, Gesellschafts- und →Rechtstheorie gewinnen. Als Stichwort für die Vermittlung von Problemverständnis eignet sich anstelle von Privatrecht oder Zivilrecht heute allein →»Bürgerliches Recht« als Recht einer konkret-historischen bürgerlichen Gesellschaft.

Rudolf Wiethöler

Literatur:

s. Artikel Bürgerliches Recht

Handlexikon zur Rechtswissenschaft

Herausgegeben von Axel Görlitz

2 Laienrichtertum
Zivilrecht



Rowohlt

Umschlagentwurf Werner Rebhuhn

Veröffentlicht im Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH,
Reinbek bei Hamburg, September 1974
© 1972 by Franz Ehrenwirth Verlag KG München
Alle Rechte vorbehalten
Gesamtherstellung Clausen & Bosse, Leck/Schleswig
Printed in Germany
ISBN 3 499 16180 X